

**Fachprüfungsordnung für den
weiterbildenden, berufsbegleitenden
Masterstudiengang
„Erweiterte klinische Pflege (ANP)“
der Hochschule Neubrandenburg
vom 14. September 2026**

Auf der Grundlage von § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOB. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2026 (GVOB. M-V S. 569) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017, hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Erweiterte klinische Pflege (ANP)“ als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz, Hochschulgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungstermine
- § 6 Abgabefristen
- § 7 Benotung von Modulen, Gesamtbewertung
- § 8 Masterarbeit, Kolloquium
- § 9 Wiederholung von Prüfungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlage

- 1. Studien- und Prüfungsplan

§ 1

Grundsatz, Hochschulgrad

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das weiterbildende, berufsbegleitende Masterstudium im Studiengang „Erweiterte klinische Pflege (ANP)“ an der Hochschule Neubrandenburg wird mit folgendem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

„Master of Science“ – Abkürzung: „M.Sc.“

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Regelstudienzeit für das weiterbildende, berufsbegleitende Masterstudium „Erweiterte klinische Pflege (ANP)“ an der Hochschule Neubrandenburg bis zum Erreichen des Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Masterprüfung 2,5 Studienjahre (fünf Semester). Hierin ist die für die Masterarbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Der Masterstudiengang wird als weiterbildender Studiengang angeboten. Die Lehre wird als Kombination aus Präsenzeinheiten, Online-Angeboten und Selbststudienelementen gestaltet. Dies und der Studienverlauf ermöglichen ein berufsbegleitendes Studium.

(3) Die Studierenden müssen im Laufe des Studiums 2 Praxiseinsätze (insgesamt 9 Wochen) absolvieren. Das Nähere ist in der Ordnung für die Praxiseinsätze (Anlage 3 der Fachstudienordnung) festgelegt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(§ 7 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Zugang zum weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Erweiterte klinische Pflege (ANP)“ wird durch das Landeshochschulgesetz und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt.

(2) Zum weiterbildenden und berufsbegleitenden Masterstudium „Erweiterte klinische Pflege (ANP)“ kann nur zugelassen werden, wer

1. ein primärqualifizierendes Bachelor-Studium nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) oder
2. ein Bachelor-Studium nach dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (MPhG) oder
3. ein Bachelor-Studium nach dem Hebammengesetz (HebG) bestanden hat oder
4. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur* zum

- Altenpfleger*in,
- Anästhesietechnischen Assistent*in,
- Diätassistent*in
- Ergotherapeut*in,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in,
- Gesundheits- und Krankenpfleger*in,
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Logopäd*in,
- Masseur*in/Medizinische*r Bademeister*in
- Medizinische*r Technolog*in für Funktionsdiagnostik (bis 2022* Medizinisch-technische*r Assistent*in für Funktionsdiagnostik),
- Medizinische*r Technolog*in für Laboratoriumsanalytik (bis 2022: Medizinisch-technische*r Laboratoriumsassistent*in),
- Medizinische*r Technolog*in Radiologie (bis 2022: Medizinisch-technische*r Radiologieassistent*in),
- Notfallsanitäter*in,
- Operations-technischen Assistent*in,
- Orthoptist*in,
- Pflegefachfrau/Pflegefachmann, Pflegefachperson,
- Pharmazeutisch-techn. Assistent*in oder
- Physiotherapeut*in nachweisen kann

und zusätzlich einen einschlägigen Bachelor-Studiengang im Bereich „Pflege oder Gesundheit“ bestanden hat oder einen gemäß § 10 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss nachweist oder einen einschlägigen Diplom-Studiengang im Bereich „Pflege oder Gesundheit“ abgeschlossen hat.

(3) Der Zugang zum weiterbildenden und berufsbegleitenden Masterstudiengang „Erweiterte Klinische Pflege (ANP)“ ist an nachfolgende weitere Voraussetzung gebunden:

- Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von mindestens einem Jahr nach der absolvierten Ausbildung oder dem absolvierten Studium.

§ 4

Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistungen

(§§ 12 und 15 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Als weitere alternative Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung sind im weiterbildenden und berufsbegleitenden Masterstudiengang „Erweiterte klinische Pflege (ANP)“ das Lerntagebuch (Absatz 2), die Portfolioprfung („Sammelprüfung“) (Absatz 3) und die Präsentation (Absatz 4) vorgesehen.

(2) Ein Lerntagebuch ist eine schriftliche Reflexion, die während eines bestimmten Lernprozesses geführt wird. Dabei wird der Lernprozess über einen festgelegten Zeitraum strukturiert und reflektiert. Ziel ist es, persönliche Erkenntnisse, Fortschritte, Herausforderungen und Reflexionen über den Lerninhalt und die eigenen Lernmethoden zu dokumentieren. Die Prüfung "Lerntagebuch" zielt darauf ab, eigenständiges Lernen zu fördern, kritisches Denken anzuregen und eine nachhaltige Verankerung des Gelernten zu unterstützen. Die Prüfung besteht darin, ein individuelles Lerntagebuch zu erstellen, das die Auseinandersetzung mit den Inhalten eines Moduls bzw. der Veranstaltung abbildet.

(3) Die Portfolio-Prüfung („Sammelprüfung“) als individuelle Lernwegdokumentation stellt eine Möglichkeit dar, den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess der Studierenden und den damit verbundenen Kompetenzerwerb in Modulen zu evaluieren und zu reflektieren. Im Portfolio dokumentieren die Studierenden erworbenes Wissen, neue Erkenntnisse, aber auch offen gebliebene Fragen. Die Portfolioprüfung setzt sich immer aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, die studienbegleitend erbracht werden. Als Prüfungsteile bieten sich insbesondere die schriftliche Ausarbeitung, das Referat, der Kurztest, die mündliche Prüfung, der Programmentwurf und der Gestaltungsentwurf an. Die Klausur ist als Prüfungsteil ausgeschlossen. Sofern als Prüfungsteil ein oder mehrere Kurztests verwendet werden, dürfen für diese in der Summe maximal zwanzig Prozent der Gesamtpunkte vergeben werden. Die Anzahl, der Umfang und die Art der Prüfungsteile sind unterschiedlich und müssen zu Beginn des Moduls durch den*die Prüfer*in festgelegt und den Studierenden und dem Prüfungsamt durch diesen*diese mitgeteilt werden. Die einzelnen Prüfungsteile werden mit Punkten bewertet. Die maximal erreichbare Punktzahl pro Prüfungsteil ist zu Beginn des Moduls festzulegen und den Studierenden sowie dem Prüfungsamt mitzuteilen. Einzelne Bestandteile eines Portfolios können auch als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die individuellen Anteile der einzelnen Studierenden kenntlich gemacht werden. Besteht die Portfolioprüfung aus einer Sammlung von schriftlichen Ausarbeitungen, sind diese mit einer Einleitung und einer kritischen Reflexion zu versehen. Die Organisation der einzelnen Prüfungsteile obliegt dem*der Prüfer*in. Bei dem Portfolio handelt es sich nicht um eine Teilprüfungsleistung im Sinne des § 16 Absatz 3 bis 5 der Rahmenprüfungsordnung dieser Ordnung. Die Bewertung des Portfolios ist von den Regelungen nach § 16 Absatz 3 bis 5 der Rahmenprüfungsordnung ausgeschlossen.

(4) Die Präsentation umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und/oder der Darstellung von Arbeits- und Praktikumsergebnissen in Form eines mündlichen Vortrages und einer Power-Point-Präsentation. Die Dauer des mündlichen Vortrags ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Fachstudienordnung) ausgewiesen. Inhalt, Umfang und Layout der Power-Point-Präsentation müssen dem jeweiligen Präsentationszweck angemessen sein und werden von der*dem Lehrenden beziehungsweise der*dem Modulverantwortlichen zum Semesterbeginn mit Vergabe des Präsentationsthemen bekannt gegeben, sofern in den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Fachstudienordnung) keine Regelung getroffen ist. Die Präsentation wird zu einem definierten Termin im Semesterverlauf gehalten.

§ 5

Prüfungstermine

(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan).

§ 6

Abgabefristen

(§ 23a Rahmenprüfungsordnung)

Die Abgabe erfolgt in der Regel digital über das von der Hochschule Neubrandenburg bereitgestellte System. Der Zeitpunkt der Abgabe wird durch die*den Prüfer*in oder das Prüfungsamt bekannt gegeben. Bei Abschlussarbeiten kann von dem Regelfall der digitalen Abgabe abgewichen werden, wenn beide Prüfer*innen zustimmen.

§ 7

Benotung von Modulen, Gesamtbewertung

(§ 26 Rahmenprüfungsordnung)

Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden und
3. welche der benoteten Module in die Gesamtendnote eingehen.

§ 8

Masterarbeit, Kolloquium

(§§ 24 und 24a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zu der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer das Forschungsprojekt I und Forschungsprojekt II mit den integrierten Praxisphasen bestanden hat und seit mindestens dem letzten Semester vor Anmeldung zur Masterarbeit im weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Erweiterte klinische Pflege (ANP)“ an der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert ist.

(2) Voraussetzung für den erfolgreichen Masterabschluss ist neben der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung auch die Teilnahme am Abschluss-Kolloquium. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Masterarbeit 21 ECTS-Punkte und für das Kolloquium 6 ECTS-Punkte vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den*die Kandidat*in durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt und beträgt 20 Wochen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der*des Kandidat*in vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Um dies zu gewährleisten, wird den Studierenden empfohlen, die vom Prüfungsausschuss festgelegte Terminkette zur Anfertigung der Masterarbeiten, die Bestandteil der Semesterplanung ist, einzuhalten. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(5) Die Masterarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung zu den im 3. und 4. Semester absolvierten Forschungsprojekt I und Forschungsprojekt II.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von dem*der Erstgutachter*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

§ 9

Wiederholung von Prüfungen

(§§ 27 bis 29 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Alle Studierenden des weiterbildenden und berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Erweiterte klinische Pflege (ANP)“ können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen der*des Kandidat*in zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

(3) Wiederholungsprüfungen finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend. § 18 Absatz 4 Satz 2 Rahmenprüfungsordnung bleibt unberührt.

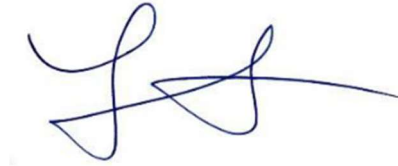
§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2026/2027 in den weiterbildenden und berufsbegleitenden Masterstudiengang „Erweiterte klinische Pflege (ANP)“ immatrikuliert werden.

(2) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 09. September 2026 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 14. September 2026.

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 17.09.2026 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.